

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1093	RP	B 051n		Westumfahrung Trier	N 2/4	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Für die B 51 – Westumfahrung Trier (Moselaufstieg) – besteht keine verkehrliche Notwendigkeit. Im Bundesverkehrswegeplan 2003 wurde sie aufgrund eines sehr niedrigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses (NKV) nur dem Weiteren Bedarf zugeordnet. Das jetzt angegebene NKV ist nicht nachvollziehbar. Im Bundesverkehrswegeplan 2003 wurde ein hohes ökologisches Risiko festgestellt. Wie die Bundesregierung auf Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mitteilte (BT-Drs. 18/8630), hat sich die Beurteilung nicht geändert. In dem im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich gemachten Projektdossier wurde die Umweltbetroffenheit des Projektes fälschlicherweise als „planfestgestellt“ bezeichnet. Es liegt jedoch kein rechstgültiger Planfeststellungsbeschluss vor und darin angegebene Daten waren inkorrekt. Die damalige umwelt- und naturschutzfachliche Beurteilung muss vor einem neuen Planfeststellungsverfahren aktualisiert werden (BT-Drs. 18/8630). Die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Verfügung gestellten Projektdaten zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umwelprüfung waren darüber hinaus fehlerhaft.